

Umschreibung der Obligationen und Trennung der Stiftungscapitalien von den freien Capitalien.

Von Dechant Robert Kurzwernhart in Taufkirchen bei Schärding.

(Zweiter Artikel.)

Im vorhergehenden Hefte, Seite 345, sind über diesen Gegenstand vier Fragepunkte beantwortet worden. Es kommt nun der fünfte und letzte an die Reihe.

Welche Manipulationen sind in Folge der veranlaßten Umschreibungen bei der Verfassung der Kirchenrechnungen und Errichtung der Stiftbriefe vorzunehmen?

Vor Allem ist auf das sogenannte Hand-Journal, welches bei der späteren Rechnungslegung als Grundlage dienen soll, Rücksicht zu nehmen. Es sind darin einzutragen: Die vom 1. Aug. 1885 bis 1. Februar 1886 erhobenen halbjährigen Interessen; ebenso ist das von Franz Bürger erhaltene Stiftungscapital per 300 fl. auf Empfang zu setzen und sind von den beiden erhaltenen Obligationen die fällig gewordenen Februar-Coupons herabzuschneiden und mit 4 fl. 20 kr. unter die Einnahmen zu setzen. — Alle zur Umschreibung verausgabten Obligationen sollen mit ihren Nummern und summarischen Menniwerthen gehörig (innerhalb der Colonnen) eingetragen werden. In die Ausgabs-Colonne kommt der zur Arrordirung abgesendete Geldbetrag mit Einschlusß der Interessen von den Theil-Schuldverschreibungen. Wird diesen Vormerkungen auch ein Pare der verfaßten Consignation beigelegt, so kann später für den Rechnungsführer oder seinen Nachfolger keine Irrung entstehen.

Welche Manipulationen am Jahres schlusse bei der Verfassung der Kirchenrechnung vorzunehmen sind, ist für den kundigen und geübten Rechnungsleger ohnehin klar; nicht aber für Diejenigen, welche hierin weniger Uebung und Erfahrung haben und daher, besonders bei verwickelteren Fällen, sich leicht irren und das richtige Rechnungsresultat oft lange nicht herausbringen. Für Solche soll eben dieser ganze Aufsatz zur erwünschten Instruction und Orientierung dienen. Lassen wir also das Bruchstück einer Kirchenrechnung folgen.

Statt der drei Colonnen „Schuldigkeit“, „Abstattung“ und „Rest“, wie sie in den vorgeschriebenen Kirchenrechnungsbögen zu finden sind, genügt hier eine Colonne für die Einnahmen wie für die Ausgaben. — Es folgen zuerst die Einzeichnungen in die Empfangs-Colonnen. Alle hier unwesentlichen Rubriken werden ausgelassen.

Kapitals-Betrag		E i n n a h m e n		Betrag
fl.	fr.			fl. fr.
II. Rubrik.				
Interessen von den Activ-Capitalien.				
		A. Stiftungscapitalien.		
		Zu 5% (mit 16% Abzug). In Papier verzinslich.		
1143	30	Staatschuldb. v. 1. August 1869, Nr. 10421, pr. 4600 fl., wovon 3456 fl. 70 fr. freies Capital. Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886 Bedeckung für 5 diverse Stiftungen.	24	1
60	—	Dieselbe vom 1. Februar 1872, Nr. 36142, pr. 150 fl., wovon 90 fl. freies Capital. Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886. Magdalena Braun'sche Stiftung.	1	26
300	—	Dieselbe v. 1. Febr. 1884, Nr. 108916 Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886 Theresia Müller'sche Stiftung.	6	30
50	—	Dieselbe vom 1. August 1870, Nr. 24508. Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886 Georg Auer'sche Meßstiftung.	1	5
10	—	Theil-Schuldb. v. 1. Aug. 1870, Nr. 96825. Zinsen v. 1. Aug. 1870 bis 1. Febr. 1886 (15½ Jahre)	6	51
2	50	Theil-Schuldb. v. 1. Aug. 1870, Nr. 38465, Zinsen v. 1. Aug. 1870 bis 1. Febr. 1886 beide zur Auer'schen Stiftung pr. 62 fl. 50 fr.	*) 1	10
1565	80	zur Umschreibung verausgabt Man kann nun gleich die neu erworbenen Obligationen folgen lassen:		
1850	—	Staatschuldb. v. 1. Febr. 1886, Nr. 140218 Zinsen v. 1. Febr. 1886 bis 1. Aug. 1886 als Bedeckung für folgende Stiftungen:	38	85
3415	80	Fürtrag .	79	8

*) richtiger 1 fl. 62½ fr.

Kapitals- Betrag	E i n n a h m e n		Betrag
	fl.	fr.	
3415 80			Uebertrag . 79 8
			Ant. Berger'sche Stiftg. 120 fl. — fr. Georg Dorn'sche " 48 fl. 30 fr. Susanna Berndl'sche " 225 fl. — fr. Martin Furthner'sche " 150 fl. — fr. Jos. u. Kth. Schaller'sche " 600 fl. — fr. Georg Auer'sche " 62 fl. 50 fr. Magd. Braun'sche " 60 fl. — fr. Theer. Müller'sche " 300 fl. — fr. Frz. u. Anna Bürger'sche " 284 fl. 20 fr.
			Zusammen 1850 fl. — fr. — —
			Es folgen nun die übrigen in Papier oder Silber verzinslichen Stiftungscapitalien samt ganzjährigen Interessen . — —
			Summa . — —
			B. Eigenthümliche Capitalien.
			In Papier verzinsliche zu 5% (mit 16% Abzug).
3456 70			Staatsschuldbv. v. 1. Aug. 1869, Nr. 10421, pr. 4600 fl., wovon 1143 fl. 30 fr. onerirt. Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886 72 59
90 —			Staatsschuldbv. v. 1. Febr. 1872, Nr. 36142, pr. 150 fl., wovon 60 fl. onerirt. Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886 3 78
100 —			Dieselbe vom 1. Februar 1875, Nr. 30466 Zinsen v. 1. Aug. 1885 bis 1. Febr. 1886 2 10
10 —			Th.-Schuldschr. v. 1. Febr. 1875, Nr. 112324 Zinsen v. 1. Febr. 1875 bis 1. Febr. 1886 4 62
3656 70			zur Umschreibung verausgabt
			Nun folgt die neu erworbene Obligation:
3700 —			Staatsschuldbv. v. 1. Febr. 1886, Nr. 140219 Zinsen vom 1. Febr. 1886 bis 1. Aug. 1886 77 70
250 —			In Silber verz. zu 5% mit (16% Abzug.) Staatsschuldbv. v. 1. April 1874, Nr. 60580 Zinsen v. 1. Oct. 1885 bis 1. Oct. 1886 10 50
			u. s. w. Summa . — —

Num. eur.	Einnahmen	Betrag		
		fl.	fr.	
IV. Rubrik.				
Schenkungen und Vermächtnisse.				
a)	Franz Bürger übergibt zur Errichtung einer Seelenamts-Stiftung mit Vigil und Libera für sich und seine † Ehegattin Anna: 2 St. Notenrenten v. 1. Aug. 1868, Nr. 136045 und 340508 à zu 100 fl. sammt Coupons vom 1. Febr. 1886 (also verzinslich vom 1. August 1885).	200	—	
b)	hiezu im Baaren wovon nach Ankauf eines Werthpapiers (pr. 84 fl. 20 fr.) der Ueberschuß zur Bestreitung der Uebertragsgebühren und Errichtungskosten und zu heil. Messen zu verwenden ist.	100	—	
c)	Ebenso 2 Stück Coupons vom 1. Febr. 1886 (herabgeschnitten)	4	20	
	cfr. Ausgab-Rubrik IX.	Summa	304 20	
XI. Rubrik.				
Schuldpapiere für angelegte Capitalien.				
	Mit Bezug auf Ausgaben-Rubrik XI. werden hier auf Empfang gesetzt:			
	2 Stück vinculirte 5% Staatschuldverschreibungen ddo. 1. Februar 1886. Nr. 140218 Stiftungscapital per Nr. 140219 freies Capital per	1850	—	
	Summa	3700	—	
	Summa	5550	—	
Ausgaben.				
IX. Rubrik.				
Verschiedene Ausgaben.				
24.	Mit Bezug auf Einnahms-Rubrik IV. und Ausgabenrubrik X. wird hier in Ausgabe gestellt: der nach Ankauf eines Werthpapiers per 84 fl. 20 fr. für die Franz Bürger'sche			

Num. eur.	Ausgaben	Betrag	
		fl.	fr.
25-31	Stiftung verbliebene Baarbetrag pr. 28 fl. 28 fr. samt 2 St. Febr.-Coupons pr. 4 fl. 20 fr. laut Quittung des gefert. Pfarrers zus. welcher Betrag zur Bestreitung der Uebertrags- geb., Stempel- u. Porto-Auslagen, Errichtungs- Taxen u. auf hl. Messen zu verwenden kommt. Sonstige Auslagen	32	48
	Summa	—	—
32	X. Rubrik. Baares Geld für Schuld-papiere. Zum Ankaufe eines Werthpapieres (Noten- rente) per 127 fl. 50 fr., verzinslich vom 1. Februar 1886, sind laut Rechnung der f. f. Staats-schuldencasse ddo. Wien am . . . samt Spesen und Zinsen-Bergütung (nach Abzug der retourirten 1 fl. 40 fr.), ver- ausgabt worden Hievon kommen zu zahlen: für ein Werthpapier Betrag pr. 84 fl. 20 fr. Frz. Bürger St. 71 fl. 72 fr. " 43 " 30 " freies Cap. 36 " 88 " fl. 127 fl. 50 fr. Summa 108 fl. 60 fr.	108	60
	XI. Rubrik. Schuld-papiere f. heimbez. Capitalien. Zur Umschreibung wurden verausgabt (am 20. März an das f. f. Steueramt N.) die Obligationen: Nr. 10421 freies und unerirtes Capital 4600 — " 36142 150 — " 108916 Stiftungscapital 300 — " 24508 Ebenso 50 — " 96824 und 38465 Ebenso 12 50 " 30466 freies Capital 100 — " 112324 Ebenso 10 — " 136045 mit Coupons; Stiftungscap. 100 — " 340508 Ebenso 100 — (cfr. Einnahms-Rubr. II. u. IV.) Summa 5422 50	108	60

Bemerkungen.

Die Ansätze in den vorstehenden Rubriken ließen sich allerdings auch etwas kürzer und einfacher geben. So könnte man in der II. Einnahmsrubrik bei den einzelnen Obligationen die Namen der Stiftungen und bei der neuen Papier-Rente per 1850 fl. die Specification der Stiftungscapitalien hinweglassen. Ebenso könnte in der IV. Rubrik manches wegbleiben. — Welcher Rechnungsleger hat aber nicht die Erfahrung gemacht, daß es besser ist, etwas ausführlicher, als zu kurz zu sein? Das alte „*Brevis esse labore obscurus fio*“, gilt auch für den Rechnungsleger. Die Oberflächlichkeit in Rechnungssachen, die Hinweglassung etlicher Zeilen, eines Datums, eines Namens, einer minder wesentlich scheinenden Ziffer u. dgl. verursacht oft später dem Rechnungsleger oder Revisor zehnfache Arbeit und Mühe.

Bei Veränderungen im Capitalstande der Stiftungen, besonders wenn deren mehrere vorkommen, wie im vorhergehenden Beispiele, ist es sehr zu empfehlen, dem Bedeckungscapitale (Notenrente Nr. 140218 per 1850 fl.), eine Specification der einzelnen Stiftungen beizusetzen. — Bei später vorkommenden Zweifeln oder Irrungen bedarf es dann keines langen Suchens oder Nachschlagens; es genügt ein Blick in die Kirchenrechnung, um sich zu orientiren. — Das Verfassen von Ausweisen über den Capitalienstand oder die Stiftungen u. s. w. wird ungemein erleichtert durch eine Kirchenrechnung, die an Klarheit und Uebersichtlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

Es muß an dieser Stelle hingewiesen werden an eine, im Linzer Diözesanblatte 1860, Stück XII., pag. 119, enthaltene Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 6. April 1860, Z. 3375, betreffend „die vereinfachte Vinculirung von Staats-Obligationen für Stiftungen“. In Folge dieser Verordnung ist die k. k. Universal-Staatschuldencaſſa nicht mehr gehalten, bei Vinculirungen und Umschreibungen von Obligationen das von den Parteien angegebene Vinculum nach seiner ganzen Ausdehnung auf der Obligation und in dem Creditbuche u. s. w. einzutragen; sondern „das Vinculum hat einfach auf die bezügliche Kirche . . . für verschiedene Stiftungen zu lauten.“

Was aber die Staatsbehörde wegen zu großer Umständlichkeit ausläßt, das kann und soll jeder Pfarrer als Kirchenvermögens-Bewahrer bei vorkommenden Fällen ergänzen. Es heißt nämlich weiter in dieser Verordnung: „Die Anteile der einzelnen Stiftungen an den Obligationen können unter Fertigung des Pfarrers, des Vogtei- und beziehungsweise des Pa-

tronats-Commissärs, dann der Kirchenväter auf dem Rücken der Obligation ersichtlich gemacht werden.“

Diese Anordnung wurde daher auch vom bischöflichen Ordinariate zur Durchsuchung im Diözesanblatte mitgetheilt.

Es erübrigत noch einige Worte beizufügen über die Errichtung des Stiftbriefes.

Soll für die im obigen Beispiele erwähnte Paul und Anna Bürger'sche Seelenamt-Stiftung ein Stiftbrief errichtet werden, so ist wie bei ähnlichen Fällen, vor allem ein als Grundlage dienendes Protocoll (mit 50 fr.-Stempel), mit dem Stifter aufzunehmen, in welchem derselbe erklärt, daß er zu dieser Stiftung 200 fl. in Obligationen übergebe und dazu 100 fl. in Barem, welche der Herr Pfarrer zum Ankaufe eines zur Ergänzung und Arrondirung nöthigen Wertpapiers, sowie zur Bestreitung der Errichtungskosten u. s. w. verwenden wolle.

Es ist nicht nothwendig, daß auch im Stiftbriefe der ganze erlegte Betrag pr. 300 fl. namhaft gemacht wird; sondern nur das eigentliche, auf Grund dieses Protokolles erworbene Stiftungscapital resp. die Notenrente pr. 284 fl. 20 fr. ö. W. — Da aber dieser Betrag sammt 7 anderen Stiftungsbeträgen im Gesammt-Capitale pr. 1850 fl. Notenrente enthalten ist, so wird es im Stiftbriefe, wozu das gewöhnliche Formulare benutzt werden kann, heißen müssen:

Auf der ersten Seite: „Paul Bürger habe gemäß Protocoll ddo. . . . zu dieser Pfarrkirche den Anteil per zweihundertachtzig und vier Gulden und 20 Kreuzer ö. W. von der k. k. Staatschuldverschreibung ddo. 1. August 1885 Nr. 140215 pr. 1850 Gulden mit fünf von Hundert in Papier verzinslich, zu dem Zwecke gewidmet, daß alljährig“ u. s. w.

Auf der zweiten Seite wird es lauten: „Da nun diese Staatschuldverschreibung ddo. 1. August 1886 Nr. 140218 mit einem Anttheile pr. 284 fl. 20 fr. Notenrente als Paul und Anna Bürger'sches Stiftungscapital an unsere Pfarrkirche von R. R. vorschriftsmäßig vinculirt, und in unsere Kirchenlade hinterlegt ist,“ u. s. w.

Die gesetzliche Vermögens-Übertragungs-Gebühr von 284 fl. Notenrente im Gutswerthe pr. 240 fl. beträgt im vorliegenden Falle 24 fl. und wird (statt sie beim Steuerante zu zahlen), gewöhnlich dadurch beglichen, daß man dem Original-Stiftbriefe Stempelmarken im Betrage pr. 24 fl. beilegt, die dann beim bischöflichen Ordinariate zur Ratificirungs-Clausel aufgeklebt werden. — Da man auf dem Lande Stempelmarken von so hohem Betrage nicht bekommt, so ist es am einfachsten, statt der Marke, den betref-

fenden Geldbetrag an das H. B. Ordinariat zu senden mit der Bitte, um Besorgung des Stempels.

Der Verfasser schließt hiemit seinen ziemlich lange gewordenen Artikel und wünscht, durch denselben manchen verehrten Herren Collegen in der Verwaltung des Kirchenvermögens einen kleinen Dienst erwiesen zu haben.

Zur Geschichte der Wetter-Regeln.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westfalen.)

In Deutschland pflegt man die Heiligen Pankratius (12. Mai), Servatius (13. Mai) und Bonifacius (14. Mai) die „drei strengen Herren“ oder „die drei Eismänner“ zu nennen; in den Niederlanden hat man dafür die Heiligen Mamertus, Pankratius, Servatius (11., 12., 13. Mai.) Fast allgemein ist im Volke die Meinung verbreitet, daß um die Mitte Mai oft ein Nachwinter komme, der den Saaten verderblich sei. So sagen die Franzosen: A la mi-mai — Queue d'hiver (Um Maimitte — Winterjleppe.) Die Landleute in Oberitalien bezeichnen diese Zeit als l'inverno dei cavatieri, den Seidenwürmerwinter. „Pankraz, Servaz, Bonifaz sind die drei Eismänner“ sagt man in der Pfalz; im Saalthale, namentlich bei Naumburg, werden sie die Weindiebe genannt und in der Eifel heißt es: „Wer seine Schafe scheeret vor Servaz, dem ist die Wolle lieber als das Schaf.“ „Bor Servatius kein Sommer, nach Servatius kein Frost,“ heißt es an anderen Orten. Es gelten somit allgemein diese Tage als das Ende der kalten Nächte; vollständig wird die Furcht vor den Nachfrösten erst am St. Urbanstage (25. Mai) abgelegt. Deshalb sagt das Sprichwort: St. Urban pflegt seine Mutter vom Ofen zu führen. Die Czechen haben aus den Anfangssilben der drei Eismänner ein eigenes Wort gebildet: Pan Serboni und sagen davon: „Pan Serboni verbrennt die Bäume,“ weil man bei seiner Ankunft heizen muß. Daß die Gedenktage dieser drei Heiligen in den Wetterregeln des Volkes so oft genannt werden, ist leicht zu verstehen. Um die Mitte Mai stehen die Bäume in der Blüthe; Nachfröste sind zu dieser Zeit am schädlichsten, und die Gärtner halten mit Recht es als ein gutes Vorzeichen für den Sommer und Herbst, wenn zu dieser Zeit die Blüthe keinen Schaden nimmt.

Die Bedeutung und der Werth der Wetterregeln werden von Reinsberg in seinem Büchlein „Das Wetter im Sprichwort“ treffend charakterisiert. Je unberechenbarer das Wetter ist, so sagt er, desto größer ist der Wunsch der Menschen, es im Voraus zu bestimmen, um so ihr Thun und Lassen mit Erfolg darnach richten zu können. Seit den ältesten Zeiten hat man daher versucht, den